

Finanzierung von Löscheinrichtungen

*Entwurf Änderung des Gesetzes über den
Feuerschutz*

Zusammenfassung

Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer beteiligen sich teilweise schon heute an der Finanzierung neuer Löscheinrichtungen. Der dafür massgebende Radius um eine solche Löscheinrichtung soll von heute 100 Meter auf neu 400 Meter ausgedehnt werden. Zudem sollen neu nicht nur für Hydrantenanlagen, sondern auch für andere Wasserbezugsorte, wie etwa für Löschwasserbehälter und -weiher, Beiträge erhoben werden können. Dadurch sollen mehr Löscheinrichtungen realisiert und der Löschschutz verbessert werden.

In ländlichen Gebieten fehlt es oft an geeigneten Löscheinrichtungen für die Brandbekämpfung. Das ist unter anderem deshalb so, weil Hydrantenanlagen in abgelegenen Siedlungen zu teuer oder technisch gar nicht erst realisierbar sind und bei anderen Wasserbezugsorten, wie beispielsweise Löschwasserbehältern, die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer nicht in die Finanzierung eingebunden werden können.

Fehlt es vor Ort an Löscheinrichtungen, müssen die Feuerwehren das Löschwasser in einem Brandfall von weiter her zur Brandstelle befördern, was zeitaufwendig und mit Leistungsverlusten verbunden ist. Während der zeitweisen Trockenheit der letzten Jahre gab es überdies keine Garantie mehr, im Brandfall von den Fliessgewässern, die eigentlich wichtige Wasserbezugsorte wären, genügend Wasser beziehen zu können. Die Zunahme von Trockenperioden erhöht gleichzeitig das Brandrisiko und verschärft die Situation beim Löschwasser.

Löscheinrichtungen sind grundsätzlich von den Gemeinden zu erstellen und auch zu finanzieren. Eine Mitfinanzierung neben der Gemeinde und der Gebäudeversicherung Luzern ist heute auf Gebäude beschränkt, die maximal 100 Meter vom Hydranten entfernt sind. Die Gemeinden bekunden mit dieser Regelung Mühe, genügend Löscheinrichtungen bereitzustellen. Dies insbesondere in ländlichen Gebieten, wo nicht Hydranten, sondern andere Wasserbezugsorte im Vordergrund stehen. Zudem sind mit heutigen Schlauchverlege- und Tanklöschfahrzeugen als Druckerhöher auch Gebäude, die wesentlich weiter als 100 Meter vom Wasserbezugsort entfernt sind, wirkungsvoll mit Löschwasser geschützt. Trotzdem können die Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Gebäude aufgrund der aktuellen Regelung nicht verpflichtet werden, die Erstellung eines Wasserbezugsortes mitzufinanzieren.

Den Gemeinden sollen zusätzliche Möglichkeiten in die Hand gegeben werden, damit sie ihren gesetzlichen Auftrag der Bereitstellung von Löscheinrichtungen besser erfüllen können. Einerseits sollen die jeweiligen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer neu auch bei anderen Wasserbezugsorten als bei Hydranten zu einem Beitrag verpflichtet werden können. Andererseits soll der für die Beitragspflichtmassgebende Radius von heute 100 Meter um die Löscheinrichtung auf neu 400 Meter erweitert werden. Dadurch kann die Finanzierung neuer Löscheinrichtungen breiter abgestützt und die Löschwasserversorgung verbessert werden.

Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse wird die Höchstgrenze des individuellen Beitrags von zwei Prozent auf neu ein Prozent des Gebäudeversicherungswerts reduziert. Zudem wird ein einfacherer Mechanismus für die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschaffen. Die Verteilung soll einzig gestützt auf die Gebäudeversicherungswerte erfolgen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz betreffend Finanzierung von Löscheinrichtungen.

1 Ausgangslage

1.1 Vorgehen

Am 22. Mai 2018 haben wir einen Projektauftrag zur Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 (SRL Nr. [740](#)) beschlossen. Der Projektauftrag wurde vom Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und von der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) gemeinsam initiiert. Es sollte geprüft werden, ob die Finanzierungsmöglichkeiten für Löscheinrichtungen zu erweitern seien. Zu den Löscheinrichtungen zählen Hydranten mit dem kurzen Leitungsstück ab der Hauptleitung und andere Wasserbezugsorte, wie beispielsweise Löschwasserbehälter und Löschweiher. Ziel ist es, dass die Gemeinden ihren gesetzlichen Auftrag der Bereitstellung von Löscheinrichtungen besser erfüllen und die Feuerwehren das benötigte Löschwasser möglichst ziernah fassen können. In der von der GVL geleiteten Projektgruppe waren der VLG, eine Wasserversorgung, ein Planungsbüro, der Feuerwehrverband Kanton Luzern, das Feuerwehrinspektorat, das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (Dienststelle Landwirtschaft und Wald [Lawa]) und das Justiz- und Sicherheitsdepartement (Rechtsdienst) vertreten. Die Projektsteuerung hat der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes wahrgenommen.

Die Projektgruppe hat die IST-Situation analysiert, deren Schwächen eruiert, die Regelungen und Erfahrungen anderer Kantone miteinbezogen und schliesslich den Handlungsbedarf mit Vorschlägen für dessen Umsetzung aufgelistet. Schliesslich wurden uns am 27. August 2019 in einem Bericht mehrere Revisionsvorschläge zum [FSG](#) präsentiert. Diese Vorschläge haben wir bis Ende März 2020 in die Vernehmlassung gegeben.

Da die Vorschläge in der Vernehmlassung unter anderem beim Gemeindeverband Region Luzern West (nachfolgend: Region West) auf Widerstand stiessen, wurde mit diesem das Gespräch gesucht. Überdies haben sich die GVL und das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ausgetauscht, um Synergien zwischen den jeweiligen Projekten im Bereich der Wasserversorgung und der Löscheinrichtungen zu eruieren und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Rechtliche Grundlagen im Kanton Luzern

Hydrantenanlagen sind stets an die Löschwasserversorgung angeschlossen, andere Wasserbezugsorte hingegen nicht. Die Löschwasser- und die Trinkwasserversorgung sind ebenfalls eng miteinander verflochten: Innerhalb des Siedlungsgebiets wird sie in der Regel über das gleiche Wasserversorgungsnetz betrieben. Außerhalb der Bauzonen sind die Löschwasser- und die Trinkwasserversorgung oft getrennt und unterschiedlichen Zuständigkeiten unterstellt. Hier versorgen sich die jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu einem grossen Teil selber mit Trinkwasser, wogegen die Löschwasserversorgung – falls überhaupt möglich – durch die Gemeinden mittels Hydrantenanlagen oder anderen Wasserbezugsorten sichergestellt wird. Diese unterschiedlichen Zuständigkeiten führen in der Praxis oftmals zu Unklarheiten in der Verantwortung und der Finanzierung. Dies wird noch verstärkt durch die unterschiedlichen Gesetze, die für die Löscheinrichtungen und die Löschwasserversorgung gelten.

Das [FSG](#) regelt die Bereitstellung und die Finanzierung von *Löscheinrichtungen*. Darunter fallen – wie bereits erwähnt – Hydranten inklusive das kurze Leitungsstück ab der Hauptleitung und andere Wasserbezugsorte, wie beispielsweise Löschwasserbehälter und -weiher. Das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003 (SRL Nr. [770](#)) regelt die *Versorgung* mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Der vorliegende Projektauftrag betrifft nur die im [FSG](#) geregelten Löscheinrichtungen. Die beiden Bereiche und die entsprechenden Gesetze sind hinsichtlich Finanzierung klar auseinanderzuhalten. Trotzdem soll einleitend auch die Löschwasserversorgung und das [WNVG](#) thematisiert werden, da die Löscheinrichtungen eng mit der Löschwasserversorgung verflochten sind.

1.2.1.1 Gesetz über den Feuerschutz

Jedes Gebäude soll im Brandfall schnell und wirkungsvoll gelöscht werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es einsatzbereite Feuerwehren, Zufahrtsstraßen und genügend Löschwasser in der Nähe der Gebäude. Letzteres soll dadurch sichergestellt werden, dass gemäss § 95 Absatz 1 [FSG](#) die Gemeinde nach Möglichkeit die Gebäude durch Löscheinrichtungen zu schützen hat. Die Pflicht bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet und nicht nur auf die Bauzonen. Zu den Löscheinrichtungen zählen Hydrantenanlagen (§ 96 [FSG](#)) und Wasserbezugsorte (§ 98 [FSG](#)), beispielsweise Weiher, Brunnen, Wasserbehälter und Stauvorrichtungen. Wasserbezugsorte sind vor allem in abgelegenen Gebieten und dort, wo die Erstellung von Hydrantenanlagen nicht möglich ist, von besonderer Bedeutung.

Löscheinrichtungen sind grundsätzlich durch die Gemeinde zu finanzieren (vgl. § 94 Abs. 1 [FSG](#)). Eine Ausnahme dazu bilden grössere Industriebetriebe und Betriebe mit besonderer Brandgefährdung. Solche Betriebe haben selber die Feuerwehr zu organisieren und die Aufwendungen für Löscheinrichtungen zu tragen (vgl. §§ 90 Abs. 1 und 95 [FSG](#)). Die Löscheinrichtungen werden über die Präventionsbeiträge, die insbesondere die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zusammen mit der Gebäudeversicherungsprämie zu bezahlen haben (§ 43a Abs. 1b des Gebäudeversicherungsgesetzes [GVG] vom 29. Juni 1976; SRL Nr. [750](#)), mitfinanziert. Die Präventionsbeiträge werden von der GVL verwaltet und eingesetzt. Darüber hinaus ist eine Mitfinanzierung der Löscheinrichtungen mit Beiträgen von den Eigentümerinnen und Eigentümern der entsprechenden Gebäude dann vorgesehen, wenn es sich (1.) um einen Hydranten handelt und wenn die Gebäude (2.) in einem Umkreis

von maximal 100 Metern vom Hydranten gelegen sind (vgl. § 97 [FSG](#)). Die Beiträge werden auch Perimeterbeiträge genannt. Bei anderen Wasserbezugsorten ist keine Mitfinanzierung durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der entsprechenden Grundstücke vorgesehen.

Für die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ist die Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke vom 16. Oktober 1969 (Perimeterverordnung, PV; SRL Nr. [732](#)) heranzuziehen. Nach § 7 der [Perimeterverordnung](#) kann beispielsweise der Gebäudeversicherungswert ein geeignetes Grundmass für die Berechnung der Höhe des einzelnen Beitrags bilden. In Härtefällen kann die Gemeinde auf begründetes Gesuch hin auch Ratenzahlungen gestatten (§ 16 Abs. 1 [Perimeterverordnung](#)).

1.2.1.2 Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz

Die Gemeinden sind nicht nur für die Löscheinrichtungen zuständig, sondern auch für die Wasserversorgung. Dazu gehört gemäss § 31 Absatz 1 [WNVG](#) die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Die Pflicht bezieht sich grundsätzlich nur auf das Gebiet innerhalb der Bauzonen. Die Versorgung kann aber auch ausserhalb der Bauzonen vorgesehen werden, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist (§ 32 [WNVG](#)). Die Gemeinden können die Wasserversorgung gemäss § 35 Absatz 3 [WNVG](#) entweder selber erbringen oder sie einem öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger übertragen. Die Übertragung ist in einem Reglement, einem Beschluss der Gemeinde oder einem Vertrag zu regeln (§ 40 [WNVG](#)). Darin muss neben der Versorgungsaufgabe auch die Finanzierung, also die Gebühren- und Beitragssysteme, geregelt sein. Die Regelwerke müssen von den Stimmberechtigten genehmigt werden. Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben (§ 38 Abs. 1 [WNVG](#)). Je nach Reglement der Gemeinde oder des Wasserversorgungsträgers sind für die Löschwasserversorgung – nicht für die Löscheinrichtungen – neben einmaligen Beiträgen und Anschlussgebühren auch periodische Betriebsgebühren vorgesehen. Die Aufsicht über die Wasserversorgung verbleibt in jedem Fall bei der Gemeinde (§ 40 Abs. 4 [WNVG](#)).

1.2.1.3 Tabellarische Übersicht über die Zuständigkeiten und Regelungen

Die verschiedenen Zuständigkeiten und die dafür geltenden Erlasse sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Löscheinrichtungen	Trink- und Löschwasser
Gesetz	FSG	WNVG
Verantwortung	Gemeinde (§ 95 FSG)	Gemeinde oder Versorgungsträger; ausserhalb der Bauzonen i.d.R. Grundeigentümer mit eigener Quelle
Delegation	Gesetzlich nicht vorgesehen	Beauftragung von Versorgungsträgern möglich (§ 35 Abs. 3 WNVG)
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Steuergelder - Präventionsbeiträge GVL - Perimeterbeiträge - Spezialfinanzierung Feuerwehr 	<ul style="list-style-type: none"> - Anschlussgebühren - Betriebsgebühren - Perimeterbeiträge - Mitfinanzierung durch Strukturverbesserungsmassnahmen ausserhalb der Bauzonen - Präventionsbeiträge GVL

	- (Anschluss- und Betriebsgebühren [gesetzlich nicht vorgesehen, werden teilweise trotzdem erhoben])	
--	--	--

Tab. 1: Zuständigkeiten und Regelungen

1.2.2 Beiträge

Öffentliche Abgaben für Hydranten und andere Wasserbezugsorte sind als Beiträge oder anders ausgedrückt als Vorzugslasten einzustufen. Die Vorzugslast ist eine (Kausal-)Abgabe, die als Ausgleich jenen Personen auferlegt wird, denen aus einer öffentlichen Einrichtung ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst (U. Häfelin/G. Müller/F. Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 2814). Der wirtschaftliche Sondervorteil liegt hier im besseren Löschschutz durch die Nähe eines Gebäudes zu einem Hydranten oder zu einem anderen Wasserbezugsort. Die Abgabe für Hydranten oder andere Wasserbezugsorte ist vom so genannten Feuerschutzbeitrag abzugrenzen. Der Feuerschutzbeitrag ist eine Zwecksteuer, die von allen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zu zahlen ist, unabhängig davon, wie nahe an einem Hydranten oder an einem anderen Wasserbezugsort ihr Gebäude gelegen ist. Die in § 43 [GVG](#) geregelten Präventionsbeiträge stellen solche Feuerschutzbeiträge dar. Sie sind im Bereich des Feuerschutzes beispielsweise für den Brandschutz in Gebäuden, die Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren sowie die Erstellung und den Ausbau von Löschwassereinrichtungen zu verwenden (vgl. § 43a [GVG](#)). Löschwassereinrichtungen dienen der Bereitstellung des Löschwassers, worunter beispielsweise Reservoir oder die Hauptleitung fallen.

Bei Abgaben muss der Kreis der Beitragspflichtigen, der Gegenstand des Beitrags und die Höhe des Beitrags in den Grundzügen in einem Gesetz festgelegt werden (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2795 und 2799). Bei Kausalabgaben kann dem Legalitätsprinzip bereits Genüge getan sein, wenn das formelle Gesetz die maximale Höhe der Gebühr im Sinn einer Obergrenze festlegt ([BGE 126 I 180](#) E. 2a S. 183).

1.3 Praxis im Kanton Luzern

Die GVL nimmt – wenn in einem Gebiet eine Unterversorgung an Löscheinrichtungen besteht – Einfluss auf Bauherren und Gemeinden. Diese Einflussnahme stützt sie auf ihre Aufsichtskompetenz über den gesamten Brandschutz gemäss § 4 Absatz 1 [FSG](#). Konkret weist die GVL bei Baugesuchen in der sogenannten feuerpolizeilichen Stellungnahme auf erkannte Defizite in der Löschwasserversorgung hin und fordert die Bauherren auf, mit den für die Wasserversorgung zuständigen Organisationen Kontakt aufzunehmen. Sie macht aber seit einigen Jahren keine eigentlichen Auflagen mehr. Die GVL steht mit Gemeinden, Wasserversorgungen, Ingenieurbüros und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Lawa) in engem Kontakt, um sinnvolle Lösungen zu realisieren. Die Verantwortung für die Löscheinrichtungen bleibt aber bei der Gemeinde. Die GVL erbringt darüber hinaus viele weitere Dienstleistungen im Bereich der Löschwasserversorgung. So berät und unterstützt sie etwa Wasserversorgungen, Gemeinden sowie Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Sie unterstützt die Ortsfeuerwehren bei erkannten Löschwasser-Defiziten. Sie stellt komplettete Planungs- und Ausführungsunterlagen für Löschwasserbehälter zur Verfügung. Von besonderer Bedeutung ist schliesslich, dass sie Wasserversorgungsprojekte, Hydrantenanlagen und andere Wasserbezugsorte mit jährlich

rund 2,7 Millionen Franken oder rund 250 bewilligten Entnahmen aus dem Präventionsbeitragsfonds mitfinanziert.

Die Feuerwehren haben die Pflicht, für abgelegene Gebäude sogenannte Einsatzpläne für den Wassertransport zu erstellen. Diese sind grösstenteils in guter Qualität vorhanden und die Feuerwehrkommandanten wissen über die Wasserbezugsorte in ihren Gemeinden Bescheid. Die Einsatzpläne für den Wassertransport werden auch laufend den veränderten Verhältnissen angepasst, wenn beispielsweise Fließgewässer vorübergehend nicht mehr genügend Wasser führen oder wenn Zufahrtsstrassen im Winter nicht mit den notwendigen Fahrzeugen befahren werden können.

Eine Auslagerung der Erstellung von Löscheinrichtungen (insb. von Hydranten) an einen öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsträger ist im [FSG](#) nicht vorgesehen und damit auch nicht zulässig. Dies im Unterschied zum übrigen Löschwassernetz, das gestützt auf das [WNVG](#) ausgelagert werden darf und in der Regel auch ausgelagert ist. Gleichwohl hat rund ein Drittel der Luzerner Gemeinden die Erstellung von Löscheinrichtungen an einen Wasserversorgungsträger ausgelagert. Dies vor allem innerhalb des Siedlungsgebietes. Dort werden die Gebäude über das gleiche Leitungsnetz mit Trink- und Löschwasser versorgt. Die zuständigen Wasserversorgungen erstellen dort auch die Hydranten, stellen die Perimeterbeiträge in Rechnung und erheben von den Gebäudeeigentümern innerhalb eines Radius von 100 Metern um den Hydranten auch gleich noch jährliche Betriebsgebühren.

1.4 Andere Kantone

Eine Anfrage in den umliegenden und vergleichbaren Kantonen hat ergeben, dass die Regelung der Mitfinanzierung von Löscheinrichtungen durchwegs den Gemeinden überlassen wird. Das ist so in den Kantonen Aargau, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und St. Gallen. Ausserhalb eines Umkreises von 500 Metern um die jeweilige Löscheinrichtung werden nirgends Beiträge erhoben.

2 Handlungsbedarf

Auch bei modernsten Tanklöschfahrzeugen ist das vorhandene Wasser innerhalb von rund sechs bis acht Minuten aufgebraucht. In dieser Zeit können lediglich Personen und Tiere geschützt beziehungsweise deren Evakuierung gesichert werden. Für das weitere Löschen des Brandes und den Schutz von Nachbargebäuden muss zwingend Löschwasser ab einem Hydranten oder einem anderen Wasserbezugsort herangeführt werden. In ländlichen Gebieten fehlt es öfters an solchen Löscheinrichtungen. Dort müssen die Feuerwehren in einem Brandfall das Löschwasser mit langen Wassertransporten zur Brandstelle befördern, was zeitaufwendig und mit Leistungsverlusten verbunden ist.

Durch die Zunahme der Trockenphasen in den letzten Jahren wird die Unterversorgung noch zusätzlich verschärft. Immer mehr Fließgewässer verlieren ihre Funktion als wichtige Wasserbezugsorte für einen Brandfall, weil sie nicht mehr das ganze Jahr über genügend Wasser führen. Das zeigen unter anderem auch die Einsatzpläne für den Wassertransport der Feuerwehren. Diese müssen infolge vermehrter Trockenheit öfters angepasst werden. Dabei zeigen sich immer mehr Defizite in der Löschwasserbereitstellung.

Handlungsbedarf besteht nicht nur beim Löschwasser, sondern auch beim Trink- und Brauchwasser. Im Planungsbericht Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern, der zurzeit erarbeitet wird, wird eine Gesamtsicht auf die Wasserversorgung und auf die Herausforderungen aufgrund des Klimawandels vermittelt. Der Planungsbericht zeigt Chancen und Risiken sowie erforderliche Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Massnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung werden in den Handlungsfeldern Wasserwirtschaft und Landwirtschaft aufgeführt. Der Entwurf des Planungsberichtes Klima- und Energiepolitik 2021 ist am 11. Januar 2021 in die Vernehmlassung gegeben worden. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung werden die im Planungsbericht aufgeführten Massnahmen bei Bedarf angepasst. Eine im Planungsbericht vorgesehene Massnahme ist die Aktualisierung des kantonalen Inventars der Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsatlas) in Zusammenarbeit mit Partnern (GVL, Gemeinden, Wasserversorgungen; Massnahme KA-WW4). Der Wasserversorgungsatlas ist ein geeignetes Instrument, das die Planung der Löschwasserversorgung ausserhalb des Siedlungsgebiets erleichtert. Der Wasserversorgungsatlas wurde von der zuständigen Dienststelle Umwelt und Energie aus Ressourcengründen seit geraumer Zeit nicht mehr aktualisiert.

2.1 Fehlende Finanzierungsregelung für andere Wasserbezugsorte

In ländlichen Gebieten – insbesondere dort, wo eine eigene Trinkwasserversorgung betrieben wird – stehen bei der Löschwasserversorgung aus technischen und finanziellen Gründen nicht Hydranten, sondern andere Wasserbezugsorte im Vordergrund. Solche Wasserbezugsorte, wie Löschwasserbehälter oder -weiher können für die Bedürfnisse der Feuerwehr genauso effizient sein wie eine Hydrantenanlage. An einen Löschwasserbehälter kann bei Bedarf auch eine Leitung mit Hydranten angeschlossen werden, wodurch auch weiter entfernte Gebäude mit Löschwasser geschützt werden können.

Kombinierte Erschliessungsleitungen für Trink-, Brauch- und Löschwasser benötigen für den Löschschutz genügend grosse Leitungsquerschnitte. Ausserhalb der Bauzonen führt das zu sogenanntem stehendem Wasser in den Leitungen, was aus hygienischen Gründen nicht toleriert werden kann. Der Bau von reinen Löschwasserleitungen wiederum, bei denen stehendes Wasser in Kauf genommen wird, ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar. Technisch ist es nicht zulässig, weil immer eine Restgefahr besteht, dass das übrige Leitungsnetz verschmutzt wird. Zudem ist es unwirtschaftlich, ein Leitungsnetz ohne regelmässigen Wasserverbrauch zu bauen.

Es ist folglich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um neben den Hydranten auch noch weitere Wasserbezugsorte in die Mitfinanzierung durch die interessierten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer einzubeziehen. Selbst wenn eine neue Trinkwasserleitung gebaut wird, ist es oft kostengünstiger, zusätzlich separate Löschwasserbehälter oder -weiher zu bauen, weil dadurch der Durchmesser der Leitung und die Dimension des Reservoirs kleiner gehalten werden können. Leitungsgebundene Netze und alternative Löschwasserbezugsorte ergänzen sich also auch. Nur je ein Lösungsansatz führt nicht immer zum Ziel.

2.2 100-Meter-Regelung ist zu eng

Da heute nur Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer in einem Umkreis von 100 Metern rund um neue oder erweiterte Löscheinrichtungen zu einer Mitfinanzie-

rung verpflichtet werden können, tun sich die Gemeinden schwer damit, Löscheinrichtungen in der notwendigen Anzahl bereitzustellen. Die Regelung von 100 Metern ist aufgrund des technischen Fortschrittes überholt. Mit den heutigen, modernen Schlauchverlege- und Tanklöschfahrzeugen als Druckerhöher profitieren auch Gebäude in einem deutlich weiteren Umkreis um den jeweiligen Wasserbezugsort vom Löschschutz. Trotzdem können sie aufgrund der aktuellen Regelung nicht verpflichtet werden, die Erstellung eines Wasserbezugsortes mitzufinanzieren. Das ist nicht nur für die Gemeinden ein Problem, sondern auch für die GVL, da Brandschäden an Gebäuden durch genügend Wasserbezugsorte wirkungsvoll minimiert werden könnten. Die 100-Meter-Regelung ist deshalb auszuweiten.

2.3 Fehlende Delegationsmöglichkeit bei den Löscheinrichtungen

Die Praxis zeigt, dass die Trink- und Löschwasserversorgung sowie die Löscheinrichtungen eng miteinander verknüpft sind. Eine geteilte Zuständigkeit kann zu Schwierigkeiten in der Abgrenzung von Verantwortung, Zuständigkeit und Kosten führen. Dass die Löschwasserversorgung nicht an öffentliche oder private Wasserversorgungsträger delegiert werden kann, stellt ein fehlendes Puzzleteil im Gesamtbild der Löschwasserversorgung und der Löscheinrichtungen dar. Es ist weder effizient noch sinnvoll, wenn eine Gemeinde die gesamte Wasserversorgung inklusive der Versorgung mit Löschwasser an einen Wasserversorgungsträger auslagern kann und sie aber weiterhin für den kurzen Leitungsabschnitt von der Hauptleitung bis zum Hydranten und für diesen selbst zuständig ist. Im [FSG](#) ist eine Delegationsnorm für die Erstellung von Löscheinrichtungen zu ergänzen. Das entspricht im Übrigen auch der vielerorts bereits gängigen Praxis.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung des [FSG](#) dauerte vom 12. Dezember 2019 bis zum 31. März 2020. Zur Vernehmlassung eingeladen waren alle in Ihrem Rat vertretenen politischen Parteien, sämtliche Gemeinden des Kantons Luzern, der VLG, der Feuerwehrverband Kanton Luzern, der Hauseigentümerverband Kanton Luzern, der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV), alle Departemente, die Staatskanzlei, das Kantonsgericht und die GVL.

Insgesamt gingen 72 Vernehmlassungsantworten ein; fünf Vernehmlassungssatinnen und -adressaten verzichteten auf eine Stellungnahme oder auf Bemerkungen.

3.1 Grundhaltung

Mit Ausnahme der SVP begrüssen alle in Ihrem Rat vertretenen Parteien die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Auch von 40 der 58 Gemeinden, die Stellung genommen haben, wird sie befürwortet. Der Hauseigentümerverband (HEV) Luzern, der Verband Casafair Zentralschweiz, der VLG und die GVL unterstützen die Vorlage ebenfalls.

Die SVP findet es zwar richtig, dass die Unterversorgung mit einer Gesetzesrevision beseitigt werden soll. Sie verlangt aber bessere Informationen darüber, warum die Ausweitung der Beitragspflicht gerechtfertigt ist und welche Alternativen geprüft worden sind. Ansonsten behalte sie sich vor, der Vorlage die Unterstützung zu verweigern. Zudem lehnen 18 Gemeinden die Vorlage ab. Darunter befinden sich 17 der 28 Verbundsgemeinden der Region West, welche die Rückweisung und Überarbeitung der Vorlage fordert. Nur eine Gemeinde ausserhalb der Region West, Altvis,

lehnt die Vorlage ab. Ebenfalls abgelehnt wird die Vorlage von der Arbeitsgruppe Berggebiet, vom LBV sowie – wie bereits erwähnt – von der Region West. Als Gründe für die Ablehnung wird hauptsächlich angeführt, dass ländliche Gebiete und die Landwirtschaft überdurchschnittlich stark zu Kasse gebeten würden, die GVL sich unsolidarisch zeige und es an einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise fehle. Teilweise wird auch grundsätzlich daran gezweifelt, dass es aufgrund des technischen Fortschrittes überhaupt noch mehr Wasserbezugsorte braucht. Schliesslich wird verschiedentlich – auch von der befürwortenden Seite – gefordert, dass die heutige und die zukünftige Finanzierung der Löscheinrichtungen transparenter aufgezeigt wird. Zusammenfassend stösst die vorgeschlagene Gesetzesänderung auf eine Mehrheit, wenn auch der Widerstand der Minderheit heftig und substanziiert geäussert wird.

Es ist richtig, dass die Auswirkungen der Gesetzesänderung primär in ländlichen Gebieten und im Speziellen in der Landwirtschaft zu spüren sein werden. Das ist aber gewollt. Eine Unterversorgung mit Wasserbezugsorten besteht fast nur in ländlichen Gebieten, und das Brandrisiko ist bei landwirtschaftlichen Gebäuden etwa doppelt so hoch wie bei allen anderen Gebäuden. Wir folgen der Mehrheit der Vernehmlassungsantworten und schlagen Ihrem Rat deshalb eine entsprechende Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz vor. Der geäusserten Kritik tragen wir Rechnung, indem wir die Höchstgrenze des individuellen Beitrags von zwei auf ein Prozent des Gebäudeversicherungswerts senken. Weiter begründen wir ausführlicher, weshalb es insbesondere in ländlichen Gebieten mehr Löscheinrichtungen braucht. Auch der gesamtheitlichen Betrachtung wird mehr Platz eingeräumt (vgl. Kap. 2). Die Kritik, wonach sich die GVL unsolidarisch zeige, ist nicht angebracht. Die GVL beteiligt sich gemäss Ziffer 3.3 ihres [Reglements](#) über die Verwendung der Präventionsbeiträge vom 29. März 2017 (nachfolgend: Beitragsreglement GVL) schon heute in erheblichem Umfang (35 % der Investitionssumme) mit den Präventionsbeiträgen an den Löscheinrichtungen und wird dies auch weiterhin tun. Die GVL erbringt auch weitere Leistungen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung (vgl. Kap. 1.3). Letztlich ist die GVL aber primär eine Versicherung. Unabhängig vom technischen Fortschritt beim Feuerwehrmaterial braucht es genügend und rasch verfügbares Löschwasser auf dem Einsatzplatz. Die Feuerwehrscläuche, in denen das Wasser von entfernten Orten zum Einsatzort befördert wird, haben sich im Lauf der Zeit nicht verändert. Mit den neuen Hilfsmitteln können sie einfach schneller verlegt werden. Aber lange Wassertransportleitungen bergen die Gefahr von Leitungsbrüchen, und sie verursachen einen grossen Druckverlust. Zudem müssen unter Umständen Zufahrtsstrassen blockiert werden (vgl. auch Kap. 2).

3.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

3.2.1 Ausweitung der Beitragspflicht auf andere Wasserbezugsorte

In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, dass neben den Hydranten neu auch andere Wasserbezugsorte durch die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden in einem entsprechenden Umkreis mitfinanziert werden sollen. Es sind dies etwa Löschweiher, Löschwasserbehälter, fixe Stauvorrichtungen an Fließgewässern und bauliche Massnahmen an natürlichen, stehenden Gewässern. In den Vernehmlassungsantworten zeigt sich im Wesentlichen das gleiche Bild wie schon bei der Grundhaltung. Diejenigen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten, die der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüberstehen, begrüssen auch die Ausweitung der Beitragspflicht auf andere Wasserbezugsorte und umgekehrt. In den Vernehmlassungsantworten finden sich keine konkreten Vorschläge für eine Anpassung der Liste der anderen Wasserbezugsorte, die neu beitragspflichtig werden sollen und

deren Definition. Die CVP regt aber an, dass die entsprechenden Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer in die Projektierung von neuen Wasserbezugsorten einzbezogen werden sollen. Wer mitzahlt müsse, solle auch mitbestimmen können.

An der Ausweitung der Beitragspflicht auf andere Wasserbezugsorte wird festgehalten. Der Vorschlag der CVP zur Mitbestimmung der beitragspflichtigen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ist zwar durchaus nachvollziehbar, aber er würde die Gemeinden bei der Realisierung von Projekten zu stark einschränken. Selbstverständlich ist es aber so, dass die entsprechenden Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, wenn möglich, über das Projekt informiert werden und sie auch allfällige Wünsche anbringen können.

3.2.2 Neuregelung der Beitragspflicht

In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, dass der für die Beitragspflicht massgebende Radius von heute 100 auf neu 400 Meter erweitert wird, zugleich aber die maximale Abgabe zwei Prozent des Gebäudeversicherungswerts beträgt. Auch diese Neuregelung der Beitragspflicht wird hauptsächlich von denjenigen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten begrüßt, die eine positive Grundhaltung zur Vorlage haben. Die Gemeinden Neuenkirch und Romoos fordern gar eine noch stärkere Vergrösserung des für die Beitragspflicht massgebenden Radius. Die Kritiker halten hingegen eine distanzmässige Begrenzung der Beitragspflicht für unzweckmäßig. Eine solche bewirkt, dass aufgrund der zu kleinräumigen Betrachtungsweise Wasserbezugsorte mit einem ungünstigen Kosten-/Nutzenverhältnis neu gebaut werden, anstatt mit einem sogenannten konzeptionellen Ansatz 15 bis 30 Bauernhöfe abzudecken. Vielfach wird auch gefordert, dass die GVL einen grösseren Teil an die Finanzierung von Löscheinrichtungen und an die Konzeptarbeit beisteuern solle. Auch die Höchstgrenze des Beitrags eines Einzelnen bei zwei Prozent des Gebäudeversicherungswerts wird kritisiert und gefordert, dass diese bei einem Prozent des Gebäudeversicherungswerts liegen solle. Ansonsten resultierten daraus für den Einzelnen unverhältnismässig hohe Kosten. Schliesslich wird verschiedentlich der Mechanismus der Kostenverteilung gestützt auf die [Perimeterverordnung](#) als sehr aufwendig kritisiert.

Gestützt auf dieses Vernehmlassungsergebnis wird – wie bereits erwähnt – der Beitrag auf ein Prozent des Gebäudeversicherungswerts begrenzt. Dadurch sollen die finanziellen Auswirkungen auf die ländlichen Gebiete und die Landwirtschaft minimiert sowie die Akzeptanz der Vorlage erhöht werden. Weiter wird direkt im Gesetz ein einfach zu handhabender Mechanismus der Kostenverteilung auf die einzelnen Beitragspflichtigen festgelegt. Die Kostenverteilung soll im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte erfolgen und nicht gestützt auf die [Perimeterverordnung](#). An der Erweiterung des massgebenden Radius von heute 100 auf neu 400 Meter wird festgehalten. Diese Erweiterung ist massvoll und sachlich mit den verbesserten Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr begründet. Der Radius steht auch im Einklang mit Ziffer 5 der [Richtlinie](#) «Versorgung mit Löschwasser» der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) vom 18. Juni 2019 (nachfolgend: FKS-Richtlinie Löschwasser) und ist somit schweizweit abgestützt. Die vorgeschlagene Regelung verhindert im Übrigen nicht, dass mit einem sogenannten konzeptionellen Ansatz 15 bis 30 Bauernhöfe mit Löschwasser versorgt werden. Das kann je nach Topografie mit einem Löschwasserbehälter mit zusätzlicher Hydrantenleitung erzielt werden. In diesem Fall ist für die Beitragspflicht eines einzelnen Gebäudes die Nähe zum jeweiligen Hydranten und nicht zum Löschwasserbehälter massgebend. In jüngster Vergangenheit konnten solche Projekte realisiert werden, wie die Region West anlässlich einer Besprechung mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie dem Bau-, Umwelt-

und Wirtschaftsdepartement aufgezeigt hat. Generell ist die unterschwellig festzustellende Furcht unbegründet, dass gestützt auf die neuen gesetzlichen Regelungen überall in ländlichen Gebieten Wasserbezugsorte neu gebaut werden sollen. Den Gemeinden sollen lediglich die Instrumente in die Hand gegeben werden, um an neuralgischen Stellen die Abdeckung mit Löscheinrichtungen zu verbessern. Dabei haben die Gemeinden stets im Auge zu behalten, dass neue Löscheinrichtungen nur dann erstellt werden, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

3.2.3 Delegation der Wasserbezugsorte an Wasserversorgungsträger

Gemäss dem in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesentwurf sollten die Gemeinden im [FSG](#) neu ausdrücklich ermächtigt werden, die Erstellung und Finanzierung von Löscheinrichtungen an einen öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsträger zu delegieren. Diesen Vorschlag begrüssen fast alle Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten. Einzig die Gemeinden Grossdietwil, Luthern und Willisau lehnen ihn ab. Luthern ist der Meinung, dass Löscheinrichtungen von der GVL finanziert und erstellt werden sollten, und Willisau möchte nur einen Ansprechpartner bei den Löscheinrichtungen und zwar die Gemeinde. Insbesondere die Region West und deren Verbandsgemeinden unterstützen zwar die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Delegation, sie sind aber nicht damit einverstanden, dass dafür die Regeln von § 40 [WNVG](#) gelten sollen. Es habe sich schon mehrmals gezeigt, dass dieses Prozedere unklar sei und zu Gerichtsfällen Anlass gegeben habe.

Das in § 40 [WNVG](#) enthaltene Delegationsmodell ist nicht als solches ungenügend. Es muss aber korrekt umgesetzt werden. Das heisst, dass das entsprechende Reglement oder der Übertragungsvertrag von den Stimmberchtigten beschlossen oder genehmigt werden muss. Dieses Erfordernis ergibt sich aus abgaberechtlichen Grundsätzen und nicht erst aus dem [WNVG](#). Die Verletzung dieser Prinzipien wurde in den uns bekannten Gerichtsfällen gerügt.

3.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Abgesehen von Ergänzungen, Aktualisierungen und redaktionellen Bereinigungen unterscheidet sich unser Gesetzesentwurf in der definitiven Botschaft inhaltlich in den folgenden Punkten vom Gesetzesentwurf in der Vernehmlassungsbotschaft:

<i>Thema</i>	<i>geänderte Bestimmungen (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)</i>
Präzisierung, dass andere Wasserbezugsorte (z.B. Löschwasserbehälter) nur nach Möglichkeit zu erstellen sind, und Streichung des auslungsbedürftigen Begriffs «abgelegene Gebiete»	§ 98 Abs. 1
Präzisierung, dass sich ein Schutzbereich auch über mehrere Gemeinden erstrecken kann	§ 98a Abs. 1
Aufteilung der Kosten auf die Beitragspflichtigen im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte	§ 98a Abs. 2

<i>Thema</i>	<i>geänderte Bestimmungen (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)</i>
Höchstgrenze des Beitrags eines Einzelnen auf ein Prozent des Gebäudeversicherungswerts gesenkt	§ 98a Abs. 3

4 Grundzüge der Vorlage

4.1 Ausweitung der Beitragspflicht auf andere Wasserbezugsorte

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beitragspflicht der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer lediglich um eine Mitfinanzierung handelt. Die GVL beteiligt sich gemäss Ziffer 3.3 des [Beitragereglements GVL](#) ebenfalls in erheblichem Mass an der Finanzierung von Löscheinrichtungen, und zwar im Umfang von 35 Prozent der Kosten. Meist ist in den kommunalen Reglementen vorgesehen, dass die Gemeinde solche Löscheinrichtungen in mindestens der gleichen Höhe finanziert wie die GVL. Auch ohne eine solche Regelung hat sich die Gemeinde stets an der Finanzierung von Löscheinrichtungen zu beteiligen, da primär sie verpflichtet ist, Löscheinrichtungen zu erstellen und zu unterhalten (vgl. §§ 94 Abs. 1 und 95 Abs. 1 [FSG](#)). Generell hat die Gemeinde die Kosten zu tragen, die nicht durch die GVL und die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer abgedeckt sind.

Neben den Hydranten sollen neu auch andere Wasserbezugsorte von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern in einem entsprechenden Umkreis mitfinanziert werden. Dadurch werden Gemeinden je nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit mehr solche Wasserbezugsorte bauen können, was den Feuerschutz insbesondere in ländlichen Gegenden wirksam verbessert. Dort ist der Bau von Hydranten mit Leitungsnetzen häufig unwirtschaftlich oder aus technischen Gründen gar nicht erst möglich (vgl. Kap. 2.1).

Der Begriff der beitragspflichtigen «anderen Wasserbezugsorten» wird im Gesetz definiert. Es sind dies etwa Löschweiher, Löschwasserbehälter, fixe Stauvorrichtungen an Fliessgewässern und bauliche Massnahmen an natürlichen, stehenden Gewässern. Diese Begriffe und die Anforderungen der Feuerwehr an solche Wasserbezugsorte werden nachfolgend kurz erläutert:

- *Löschweiher* sind offene Behälter zur Speicherung von Löschwasser. Beispiele dafür sind künstlich erstellte stehende Gewässer oder Schwimmbäder, welche die Auflagen der Feuerwehr erfüllen. Ein Löschweiher muss für die Feuerwehr gut erreicht werden können, die Wasserentnahme muss problemlos möglich sein und der Weiher sollte unabhängig von der Jahreszeit jederzeit zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung der langfristigen Verfügbarkeit des Weihs ist dieser als Dienstbarkeit auf dem entsprechenden Grundstück einzutragen.
- *Löschwasserbehälter* sind geschlossene Behälter zur Speicherung von Löschwasser. Dies können extra erstellte, überdeckte Löschwasserbecken oder alte Jauchegruben sein. Löschwasserbehälter müssen eine Löschwassermenge aufweisen, die den zu schützenden Gebäuden angemessen ist. Als Richtschnur dient die Regelung in der [FKS-Richtlinie Löschwasser](#). Löschwasserbehälter müssen den geforderten Wasserinhalt unabhängig von der Jahreszeit jederzeit gewährleisten. Zur Sicherstellung der langfristigen Verfügbarkeit des Behälters ist dieser als Dienstbarkeit auf dem entsprechenden Grundstück einzutragen.

- Bei *fixen Stauvorrichtungen an Fließgewässern* muss die Wassermenge für die zu schützenden Gebäude ausreichend sein. Die Schlauchlänge zum Brandobjekt muss einen sinnvollen Löschschutz ermöglichen. Dabei sind das Gelände, mögliche Druckverluste und die erforderliche Wasserleistung zu berücksichtigen.
- Mit *baulichen Massnahmen an natürlichen, stehenden Gewässern* kann beispielsweise der Zugang oder der Einsatz von Löschwasser-Entnahmeverrichtungen ermöglicht werden. Solche Gewässer sind in die Feuerwehreinsatzkonzepte aufzunehmen, wenn sie sinnvoll und notwendig sind.

4.2 Neuregelung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für die *Neuerstellung und die Erweiterung* von Wasserbezugsorten sowie für den betrieblichen Unterhalt wird wie folgt neu geregelt:

- In räumlicher Hinsicht wird der Umfang, in dem die Beitragspflicht gilt, von heute 100 Meter um den Wasserbezugsort auf neu 400 Meter ausgedehnt. Eine solche Regelung ist klar und einfach in der Anwendung. Der Wert stützt sich auf Ziffer 5 der [FKS-Richtlinie Löschwasser](#), wonach die zu schützenden Liegenschaften nicht weiter als 400 Meter Schlauchlänge von einem Löschwasserbezugsort entfernt sein sollten. Damit besteht ein schweizweiter Konsens, dass Gebäude in einer solchen Entfernung zum Wasserbezugsort sinnvoll mit Löschwasser geschützt werden können. Innerhalb dieses Radius soll keine Abstufung des Beitrags vorgesehen werden. Dies weil der Löschwasserschutz innerhalb eines Radius von 400 Metern aus der Sicht der Feuerwehr als gleichwertig betrachtet wird.
- Im Gesetz soll präzisiert werden, dass es sich bei der festgelegten Distanz um den Radius um eine Löscheinrichtung handelt und nicht um die Wegstrecke oder die Schlauchlänge zwischen dem Gebäude und beispielsweise dem Hydranten. Die heutige Regelung wird zwar in der Praxis auch so ausgelegt, aber der Wortlaut ist diesbezüglich unklar. Es ist deutlich einfacher und besser nachvollziehbar, einen Radius und nicht eine Wegstrecke oder eine Schlauchlänge zu definieren, auch wenn für die Feuerwehr die beiden letztgenannten Werte massgebend sind. Diese Werte müssten aber für jedes einzelne Gebäude gesondert definiert werden.
- Die Beitragspflicht soll nur dann zum Tragen kommen, wenn auch wirklich ein zweckmässiger Löschwasserschutz gewährleistet ist. Mit dieser Präzisierung sollen diejenigen Fälle ausgeschlossen werden, bei denen das Gebäude zwar weniger als 400 Meter vom Wasserbezugsort entfernt ist, aber beispielsweise wegen der Topografie der notwendige Wasserdruck nicht aufgebaut werden kann.
- Schliesslich soll der maximale Beitrag eines Einzelnen mit einer Höchstgrenze beschränkt werden. Die Beitragspflicht wird damit für die Betroffenen vorhersehbarer, und es wird dem Legalitätsprinzip bei Abgaben Genüge getan. Nach diesem Prinzip muss die Höhe einer Abgabe in den Grundzügen im Gesetz selbst festgelegt werden (vgl. Kap. 1.2.2). Die Höchstgrenze wird an den Gebäudeversicherungswert geknüpft und beträgt ein Prozent. Durch die Anbindung an den Gebäudeversicherungswert wird der wirtschaftliche Vorteil, der sich aus dem Wasserbezugsort ergibt, am besten abgebildet. In der Vernehmlassungsvorlage war noch eine Höchstgrenze von zwei Prozent des Gebäudeversicherungswerts enthalten. Dieser Wert wurde auf der Basis verschiedener Rechnungsmodelle festgelegt. Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurde die Höchstgrenze auf ein Prozent des Gebäudeversicherungswerts gesenkt, um insbesondere landwirtschaftliche Betriebe nicht zu stark zu belasten. Die Höchstgrenze entfaltet ihre begrenzende Wirkung vor allem bei kleineren Projekten mit nur wenigen beteiligten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern. Bei grösseren

Projekten beträgt der Beitrag eines einzelnen Gebäudeeigentümers oder einer -eigentümerin in der Regel zwischen 0,2 und 0,6 Prozent des Gebäudeversicherungswerts.

Neben der vorgeschlagenen Regelung wurde auch geprüft, ob die Gemeinden ermächtigt werden sollen, eine allfällige Beitragspflicht für die Löscheinrichtungen selber zu regeln. Davon hat die Projektgruppe zu Recht wieder Abstand genommen. Die Gemeindeautonomie würde dadurch zwar gestärkt, aber innerhalb des Kantonsgebietes würden viele unterschiedliche Regelungen entstehen. Das ist nicht sinnvoll, insbesondere bei gemeindeübergreifenden Projekten. Überdies wären auch der Aufwand und die benötigten Fachkenntnisse in den Gemeinden für den Erlass von Regelungen nicht zu unterschätzen.

Weiter hat die Projektgruppe geprüft, ob die Beitragspflicht flexibel an den effektiven Löschwasserschutz geknüpft werden könnte. Das heisst, dass Beiträge an den jeweiligen ersten Wasserbezugsort, der jedem Gebäude zugeordnet ist, zu zahlen wären. Bei einer solchen Regelung wäre auch ein Gebäude beitragspflichtig, das wesentlich weiter von einem Wasserbezugsort gelegen ist, aber trotzdem vom Löschwasserschutz profitiert. Auch diese Lösungsvariante wurde wieder verworfen. Nirgends in den untersuchten Kantonen findet sich eine vergleichbare Regelung. Sie würde überdies gegen abgaberechtliche Grundsätze verstossen, da das Abgabeobjekt nicht genügend bestimmt festgelegt werden könnte. Zudem wäre eine solche Regelung kaum praktikabel.

4.3 Delegation der Wasserbezugsorte an Wasserversorgungsträger

Neu werden die Gemeinden im [FSG](#) ausdrücklich ermächtigt, die Erstellung und Finanzierung von Löscheinrichtungen an einen öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsträger zu delegieren. Für die Modalitäten der Aufgabenübertragung an die Wasserversorgungsträger wird auf die Regelung im [WNVG](#) verwiesen. Dadurch werden die Regelungen im [FSG](#) und im [WNVG](#) aufeinander abgestimmt.

4.4 Nicht weiter verfolgter Handlungsbedarf

Eine Finanzierungsregelung für den Unterhalt von Löscheinrichtungen fehlt. Eine solche Regelung würde es ermöglichen, neben einmaligen Beiträgen für den Neubau von solchen Einrichtungen wiederkehrende Gebühren zu verlangen. Die Projektgruppe hat sich nach vertiefter Prüfung aus den folgenden Gründen gegen die Einführung von wiederkehrenden Gebühren entschieden: Rechtlich handelt es sich bei Abgaben für Löscheinrichtungen mangels laufender Nutzung um einmalige Abgaben. Selbst wenn diese als (einmalige) Beiträge ausgestaltet sind, rechtfertigt nur der wirtschaftliche Vorteil der Nähe zu einer Löscheinrichtung die Erhebung eines Beitrags. Bei der Schaffung von neuen Abgaben in diesem Bereich ist deshalb Zurückhaltung angezeigt. Zudem sind die laufenden Kosten für Löscheinrichtungen gering. Ungleich höher sind die laufenden Kosten für die Löschwasserversorgung. Beiträge und Gebühren für diese Kosten richten sich nach dem [WNVG](#) und den entsprechenden Reglementen der Gemeinden und der Wasserversorgungsträger. Dort sind regelmässig wiederkehrende Gebühren für die Löschwasserversorgung vorgesehen.

Für den Unterhalt soll aber trotzdem nicht ganz von einer Mitfinanzierung durch die jeweiligen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer abgesehen werden. Neu soll deshalb der zukünftige *betriebliche* Unterhalt in den einmaligen Beitrag eingerechnet werden können, was rechtlich zulässig ist und neu auch ausdrücklich im Gesetz

erwähnt werden soll. Dabei handelt es sich aber um vergleichsweise geringe Kosten. Sobald die Anlagen in grösserem Ausmass saniert oder gar erneuert werden müssen, handelt es sich um sogenannten *baulichen* Unterhalt. Dieser gehört in der Regel zur Neuerstellung oder Erweiterung im Sinn von § 97 [FSG](#) und dementsprechend können dafür von den entsprechenden Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern Perimeterbeiträge erhoben werden.

5 Der Änderungsentwurf im Einzelnen

§ 95

Wie bisher sind die Gemeinden dafür verantwortlich, den Löschwasserschutz ihrer Gebäude mittels Hydranten oder anderen Wasserbezugsorten zu gewährleisten. Motorspritzen zur Beförderung des Löschwassers von den Wasserbezugsorten zum Brandobjekt werden in Absatz 1 neu nicht mehr ausdrücklich genannt. Zur Beförderung des Löschwassers gibt es verschiedene Instrumente. Der Wortlaut wird dahingehend angepasst, dass der Begriff «Wasserbezugsorte» die Hydranten und die so genannten «anderen Wasserbezugsorte» umfasst. Diese anderen Wasserbezugsorte werden in § 98 Absatz 2 exemplarisch aufgeführt. Wie bis anhin ist der Schutz mit Löschwasser nur *nach Möglichkeit* vorzusehen. Das heisst, dass der Gebäudeeigentümer oder die -eigentümerin die Erstellung einer Löscheinrichtung in Gebäudenähe nicht verlangen kann. Die Gemeinde darf sich aber der Erstellung einer Löscheinrichtung nicht grundsätzlich verweigern. Sie darf jedoch gute Gründe anführen, warum die Erschliessung nicht oder noch nicht erfolgt ist. Das können beispielsweise technische, finanzielle oder zeitliche Gründe sein. So kann zum Beispiel die Realisierung kleinerer Projekte aufgeschoben werden, um ein übergeordnetes Projekt über mehrere Parzellen hinweg umsetzen zu können.

Die vorgeschlagene Formulierung des neuen Absatzes 1a, wonach die Gemeinde Hydranten oder andere Wasserbezugsorte selber erstellen oder diese Aufgabe einem Wasserversorgungsträger übertragen kann, orientiert sich an § 35 Absatz 3 [WNVG](#). Mit der sinngemässen Anwendung von § 40 [WNVG](#) ist gemeint, dass bei der Aufgabenübertragung ein Reglement, ein Entscheid der Gemeinde oder ein Vertrag die Aufgabenübertragung umschreiben muss. Das Reglement, der Entscheid oder der Vertrag ist den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorzulegen. Ansonsten besteht keine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Abgaben durch den Wasserversorgungsträger. Dieses Vorgehen kennen die Gemeinden bereits im Zusammenhang mit der Wasserversorgung einschliesslich derjenigen mit Löschwasser.

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 97

Die Bestimmung, in der heute die Perimeterpflicht geregelt ist, wird aufgehoben. Der Begriff «Perimeterpflicht» wird nicht mehr verwendet, da die Perimeterverordnung für die Verteilung der Beiträge nicht mehr anwendbar ist. Die Beitragspflicht und auch die Verteilung der Beiträge ist neu in § 98a geregelt. Die Bestimmungen sind besser verständlich, wenn die Wasserbezugsorte zuerst in § 98 aufgeführt und die dafür geltenden Regeln festgehalten werden und erst danach in § 98a die Beitragspflicht für Wasserbezugsorte geregelt wird.

§ 98

Absatz 1 hält fest, dass dort, wo die Erstellung von Hydranten nicht zweckmässig ist, nach Möglichkeit geeignete andere Wasserbezugsorte anzulegen und auch zu unterhalten sind. Das ist insbesondere in abgelegenen Gebieten der Fall, was aber neu nicht mehr explizit erwähnt werden soll. Dies, weil der Begriff «abgelegen» stark auslegungsbedürftig ist. Der Wortlaut «nach Möglichkeit» lässt den Gemeinden den notwendigen Ermessensspielraum. Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen zu § 95 Absatz 1. Der Regelungsinhalt von Absatz 1 ist im Übrigen im bisherigen § 98 Absatz 2 [FSG](#) enthalten, wobei nur zwei Beispiele von Wasserbezugsorten genannt werden, nämlich Feuerweiher oder Stauvorrichtungen. Neu wird der Sammelbegriff «andere Wasserbezugsorte» verwendet.

In Absatz 2 werden die Hauptbeispiele von Wasserbezugsorten aufgeführt. Neben den Hydrantenanlagen zählen Löschweiher, Löschwasserbehälter, fixe Stauvorrichtungen an Fliessgewässern und bauliche Massnahmen an natürlichen, stehenden Gewässern zu den Wasserbezugsorten (vgl. Kap. 4.1).

Die Regelung von Absatz 3 orientiert sich an derjenigen im heutigen § 98 Absatz 1 [FSG](#). Danach sind die Eigentümer von Wasserbezugsorten verpflichtet, diese im Übungs- und Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Da die verschiedenen Wasserbezugsorte in Absatz 2 beispielhaft aufgeführt werden, genügt es, wenn in Absatz 3 der Sammelbegriff «Wasserbezugsorte» verwendet wird. Heute ist in § 98 Absatz 1 [FSG](#) geregelt, dass im Brandfall auch Jauchebehälter ohne Entschädigung benutzt werden. Jauchebehälter werden von den Feuerwehren in der Praxis selten bis nie benutzt. Wichtig ist vielmehr, dass irgendwelche Wasserbehälter entschädigungslos verwendet werden dürfen. Das können beispielweise Retentions- oder Schwimmbecken sein.

Absatz 4 entspricht dem heutigen § 98 Absatz 3 [FSG](#). Danach ist der Feuerwehr freien Zugang zu den Übungs- und Brandplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten zu gewähren.

§ 98a

Absatz 1 lehnt sich an die heutige Regelung von § 97 [FSG](#) an. Allerdings wird der räumliche Geltungsbereich der Beitragspflicht von heute 100 Meter auf neu 400 Meter ausgedehnt. Weiter wird klargestellt, dass es sich bei der festgelegten Distanz um den Radius um eine Löscheinrichtung handelt. Das entspricht der heutigen gängigen Praxis. Neu kann zudem nicht nur eine Hydrantenanlage, sondern auch ein anderer Wasserbezugsort eine Beitragspflicht auslösen. Bei einem Löschwasserbehälter, an den eine Hydrantenleitung angeschlossen wird, ist die Position der einzelnen Wasserbezugsorte für die Bestimmung der Beitragspflicht massgebend. Das können der Löschwasserbehälter selbst und die einzelnen Hydranten sein. Weiter wird klargestellt, dass sich der Schutzbereich auch über mehrere Gemeinden hinweg erstrecken kann. Dadurch sollen sinnvolle Projekte, die sich unmittelbar an einer Gemeindegrenze befinden, nicht erschwert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beitragspflicht gemäss § 98a nur bei Wasserbezugsorten zur Anwendung kommt, die auf Initiative der Gemeinde hin gebaut werden. Für freiwillig erstellte Wasserbezugsorte können keine Beiträge gefordert werden. Die GVL unterstützt aber solche Wasserbezugsorte mit einem Beitrag von 35 Prozent, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Schliesslich können Beiträge nicht nur für die Neuerstellung und die Erweiterung, sondern auch für den betrieblichen Unterhalt erhoben werden. Dieser ist in den einmaligen Beitrag an die Neuerstellung oder Erweiterung

einzurechnen. Zum betrieblichen Unterhalt gehören Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens aller Teile des Werks, wie etwa die Reinigung, die Grünpflege, der Winterdienst, die Kontrolle, die Behebung von kleineren Schäden und die Instandhaltung. Im Unterschied dazu wird beim baulichen Unterhalt mittels baulicher Massnahmen die Gebrauchstauglichkeit sichergestellt und die Lebensdauer verlängert, indem beispielsweise grössere Schäden behoben oder Verschleisssteile ersetzt werden. Bei der Einrechnung des betrieblichen Unterhalts in den einmaligen Beitrag ist das Kostendeckungsprinzip einzuhalten. Dessen Einhaltung ist aber über eine entsprechend lange Zeitdauer zu beurteilen. Ein Verstoss gegen das Kostendeckungsprinzip liegt erst dann vor, wenn die erhobenen Abgaben auch bei vorsichtiger Beurteilung des künftigen Finanzbedarfs als übersetzt erscheinen (Bundesgerichtsurteil [2P.45/2003](#) vom 28.08.2003 E. 5.1).

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Beitragszahler. Danach werden die nach den Beiträgen der GVL und der Gemeinde verbleibenden Kosten im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte auf die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verteilt. Diese Spezialregelung ermöglicht eine einfachere Aufteilung als diejenige nach der [Perimeterverordnung](#). Die auf diese Verordnung gestützte Kostenaufteilung ist eher für Projekte mit einem deutlich grösseren Kostenrahmen sinnvoll, als es die Löscheinrichtungen sind. Wie erwähnt sind aber vor der Kostenaufteilung auf die einzelnen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer die Präventionsbeiträge der GVL und die Beiträge der Gemeinde von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Dabei trägt die GVL gemäss Ziffer 3.3 des [Beitragselementes GVL](#) 35 Prozent der Kosten für Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen. Meist ist in den kommunalen Reglementen vorgesehen, dass die Gemeinde solche Löscheinrichtungen in mindestens der gleichen Höhe finanziert wie die GVL. Ein Beitrag kann nur dann erhoben werden, wenn ein zweckmässiger Löschwasserschutz auch wirklich gewährleistet ist. Ein solcher Schutz kann beispielweise durch eine Felswand oder ein anderes starkes Gefälle zwischen dem Wasserbezugsort und dem jeweiligen Gebäude verunmöglich werden.

Absatz 3 beschränkt den maximalen Beitrag auf ein Prozent des Gebäudeversicherungswerts. Sollte ein einzelner Beitrag die Höchstgrenze von einem Prozent des Gebäudeversicherungswerts überschreiten, ist dieser zu kürzen. Verbleibende Restkosten müssen wiederum von der Gemeinde getragen werden, die grundsätzlich für die Erstellung von Löscheinrichtungen verantwortlich ist.

§ 98b

Neu sollen die Beiträge nach § 98a, wie bei Kausalabgaben üblich, mittels Einsprache beim Gemeinderat und danach mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde direkt beim Kantonsgericht angefochten werden können. Die Einsprache bietet den Vorteil, dass die Beitragsverfügung knapper begründet werden kann.

6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Beitragspflicht für Löscheinrichtungen wirken sich primär auf die Gemeinden, die Wasserversorgungsträger sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden aus. Die finanziellen Auswirkungen können aber nicht beziffert werden, da sie davon abhängen, wie viele neue Löscheinrichtungen konkret erstellt werden und wie viele Gebäude innerhalb eines Radius von 400 Metern um die jeweilige Löscheinrichtung liegen. Ersteres hängt von den

Gemeinden ab. Auch über die in der Vergangenheit getätigten Investitionen in Löscheinrichtungen und deren Finanzierungsschlüssel können keine aussagekräftigen Aussagen gemacht werden. Das liegt zu einem grossen Teil darin begründet, dass die Wasserversorgungsträger, die in rund einem Drittel der Gemeinden auch für die Löscheinrichtungen zuständig sind, die Finanzierung von Löscheinrichtungen häufig direkt in ihre Gebührenmodelle integriert haben. Die GVL hat in den letzten fünf Jahren an zehn Löschwasserbehälter und -weiher rund 300'000 Franken und an Hydranten rund 1,7 Millionen Franken bezahlt.

Die Gemeinden werden entlastet, sofern sie weiterhin in etwa gleich viele Löscheinrichtungen erstellen lassen wie heute. Die Entlastung ergibt sich aus der grösseren Mitfinanzierung durch die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Das Ziel der Vorlage ist aber, dass in Zukunft insbesondere in abgelegenen Gebieten mehr Projekte für einen besseren Löschschutz realisiert werden. In diesem Fall führt die Vorlage nicht unbedingt zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden. Im Gegenteil, sie könnte diese sogar stärker belasten. Es liegt aber – wie gesagt – in der Zuständigkeit der Gemeinden, wo und wie viele Löscheinrichtungen gebaut werden sollen, wobei sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen haben.

Die Wasserversorgungsträger können neu auch damit beauftragt werden, Löscheinrichtungen zu erstellen und zu unterhalten. Das wird – obwohl gesetzlich nicht vorgesehen – in vielen Gemeinden bereits heute schon so gehandhabt. In finanzieller Hinsicht können die Wasserversorgungsträger den Löschwasserschutz mit ihrem eigenen Gebühren- und Beitragssystem finanzieren. Die neue Regelung führt somit nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Wasserversorgungsträger.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden werden in Zukunft stärker in die Finanzierung eingebunden. Der einzelne Eigentümer oder die einzelne Eigentümerin muss zwar nicht mehr bezahlen als heute, aber die Finanzierung neuer Löscheinrichtungen wird auf mehr Eigentümerinnen und Eigentümer verteilt. Dies, indem der Radius der Beitragspflicht von heute 100 Meter auf neu 400 Meter erweitert und indem neben den Hydrantenanlagen auch für andere Wasserbezugsorte ein Beitrag verlangt werden kann. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer profitieren aber auch von der Vorlage, etwa durch die neu geschaffene Obergrenze des Beitrags. Zudem dürfte die Höhe eines einzelnen Beitrags sinken, da die Kosten auf mehr Eigentümerinnen und Eigentümer verteilt werden oder etwa auch, weil ein Löschwasserbehälter kostengünstiger zu erstellen ist als eine Hydrantenleitung.

Nachfolgend soll anhand von Rechnungsbeispielen aufgezeigt werden, wie sich die Finanzierung eines Löschwasserbehälters unter dem alten Recht gestaltete und wie sie sich unter dem neuen Recht zeigen wird:

Löschwasserbehälter		Fr. 80'000.–
GVL	gemäss Beitragsreglement GVL: 35 %	Fr. 28'000.–
Gemeinde	Rest	Fr. 52'000.–

Tab. 1: Finanzierung eines Löschwasserbehälters nach altem Recht

Löschwasserbehälter		Fr. 80'000.--	% des GV-Werts
GVL	gemäss Beitragsreglement GVL: 35 %	Fr. 28'000.–	
Gemeinde	je nach komm. Reglement: z.B. 30 %	Fr. 24'000.–	
Eigentümerschaft A	GV-Wert: Fr. 3 Mio.	Fr. 12'925.–	0,43
Eigentümerschaft B	GV-Wert: Fr. 2 Mio.	Fr. 8'615.–	0,43
Eigentümerschaft C	GV-Wert: Fr. 1,5 Mio.	Fr. 6'460.–	0,43

Tab. 2: Finanzierung eines Löschwasserbehälters nach neuem Recht (Zahlen gerundet)

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz betreffend Finanzierung von Löscheinrichtungen zuzustimmen.

Luzern, 2. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrates
 Der Präsident: Reto Wyss
 Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Gesetz über den Feuerschutz (FSG)

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 740
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Februar 2021,
beschliesst:*

I.

Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957¹ (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude nach Möglichkeit mit leistungsfähigen Hydrantenanlagen oder anderen geeigneten Wasserbezugsorten geschützt werden.

^{1a} Sie kann diese Aufgabe selber erbringen oder einem Wasserversorgungsträger übertragen. Für die Aufgabenübertragung gilt § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes² sinngemäss.

§ 97

aufgehoben

§ 98 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Andere Wasserbezugsorte (Überschrift geändert)

¹ Wo die Erstellung von Hydrantenanlagen nicht zweckmässig ist, sind nach Möglichkeit geeignete andere Wasserbezugsorte anzulegen und zweckmässig zu unterhalten.

² Wasserbezugsorte zu Löschzwecken sind neben Hydrantenanlagen insbesondere Löschweiher, Löschwasserbehälter, fixe Stauvorrichtungen an Fliessgewässern und bauliche Massnahmen an natürlichen stehenden Gewässern.

³ Eigentümer von Wasserbezugsorten sind verpflichtet, diese im Übungs- und Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Brandfall dürfen zusätzlich auch Wasserbehälter wie Retentionsbecken und Schwimmbecken ohne Entschädigung benutzt werden.

⁴ Der Feuerwehr ist jederzeit der freie Zugang zu den Übungs- und Brandplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten zu gewähren.

¹ SRL Nr. [740](#)

² SRL Nr. [770](#)

§ 98a (neu)

Beiträge von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern

¹ An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung sowie an den betrieblichen Unterhalt von Hydrantenanlagen und anderen Wasserbezugsorten können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Schutzbereich (Radius von 400 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden. Der Schutzbereich kann sich auch über mehrere Gemeinden hinweg erstrecken.

² Der von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu tragende Kostenanteil wird nach Massgabe der einzelnen Gebäudeversicherungswerte aufgeteilt, wobei nur die Gebäude berücksichtigt werden, die durch den entsprechenden Wasserbezugsort zweckmäßig mit Löschwasser versorgt werden können.

³ Der Beitrag eines Einzelnen beträgt höchstens ein Prozent des Gebäudeversicherungswertes.

§ 98b (neu)

Rechtsmittel

¹ Gegen die Verfügung von Beiträgen nach § 98a dieses Gesetzes kann der oder die Beitragspflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

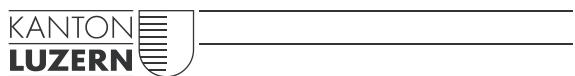
Die Änderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch